# Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung und Lagerung von Erdaushub vom 16.12.2020

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 13 und 14 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG) und §§ 13,15 und 16 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) hat der Gemeinderat am 15.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung und Lagerung von Erdaushub vom 17.07.1996 beschlossen:

## Artikel 1 Änderungsumfang

(1) § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Abs.2: Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Erdaushub betragen 7,50 € je cbm. Die Mindestgebühr für Kleinanlieferungen von weniger als 1 cbm beträgt 7,50 je cbm.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt zum 01.02.2021 in Kraft.

### Art. 3 Ermächtigung

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Deißlingen, den 16.12.2020

gez. Ralf Ulbrich Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Deißlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.